

**G e b ü h r e n s a t z u n g**  
zur  
**Fäkalschlamm Entsorgungssatzung (FES)**  
der  
**Gemeinde Konzell**

Aufgrund des Art.8 Kommunalabgabengesetz (KAG) erläßt die Gemeinde Konzell folgende durch Schreiben des Landratsamtes Straubing- Bogen vom 09.07.1993 AzNr.21-632-1/4 genehmigte Gebührensatzung zur Fäkalschlamm Entsorgungssatzung:

**§ 1**

**Gebührenerhebung**

Die Gemeinde erhebt für die Beseitigung des Fäkalschlammes Beseitigungsgebühren.

**§ 2**

**Beseitigungsgebühr**

(1) Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer berechnet, die von den nicht an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Grundstücken abtransportiert werden. Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Meßeinrichtung festgestellt.

(2) Die Gebühr beträgt pro Kubikmeter Abwasser aus einer abflußlosen Grube oder Abwasser (Fäkalschlamm) aus einer Hauskläranlage 23,-- DM zuzüglich Abfuhrkosten.

*Bearbeitet durch den Sachbearbeiter vom 19.10.00*

**§ 3**

**Gebührenzuschläge**

Für Fäkalschlamm, dessen Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung um mehr als 30 v.H. übersteigen, wird ein Zuschlag von 25 v.H. des Kubikmeterpreises erhoben. Übersteigen diese Kosten die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung um mehr als 100 v.H., so beträgt der Zuschlag 50 v.H. des Kubikmeterpreises.

**§ 4**

**Entstehen der Gebührenschuld**

Die Beseitigungsgebühr entsteht mit jeder Entnahme des Räumgutes.

§ 5  
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührensschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 6  
Fälligkeit

Die Beseitigungsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 7  
Pflichten des Gebührenschuldners

Der Gebührensschuldner ist verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen d.h. insbesondere einen außerordentlichen Abfuhrbedarf unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 8  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Konzell, 15. Juli 1993  
.....

Kienberger  
1. Bürgermeister

gez